

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRW2-BA-2435/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2732) 9025

Durchwahl

Datum

Herndler Doris

30239

29.08.2024

Betrifft

Führer Roman, 3631 Jungschlag 5, Errichtung und Betrieb eines Lager- und Verkaufscontainers im Standort 3542 Jaidhof, Grundstück Nr. 32/2, KG Eisengraben; Betriebsanlagengenehmigung, **vereinfachtes gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren**

K U N D M A C H U N G

Herr Führer Roman, wh. in 3631 Jungschlag 5, hat um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lager- und Verkaufscontainers im Standort 3542 Jaidhof, Grundstück Nr. 32/2, KG Eisengraben, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **13. September 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Krems zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

- 1. Gemeinde Jaidhof, z. H. des Bürgermeisters, Jaidhof 11, 3542 Jaidhof
auch als Vertreterin des Öffentlichen Guts sowie mit dem Ersuchen,
- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.**

-
2. Herr Manfred Geitzenauer, Jaidhof 82, 3542 Gföhl
 3. Herr Christian Mayerhofer, Eisengraben 76, 3542 Gföhl
 4. Herr René Gamper, Kremser Steig 11/2, 3542 Gföhl
 5. Herr Rudolf Kostler, Eisenbergeramt 24, 3542 Gföhl
 6. Frau Ingeborg Kostler, Eisenbergeramt 24/2, 3542 Gföhl
 7. Herr Ing. Christoph Josef Staar, Moritzreith 27, 3542 Gföhl, ÖSTERREICH
 8. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann

Dr. H a m m e r